



Betriebsprüfung – Grundfragen und aktuelle Entwicklungen

Raimund Mader
Steuerberaterkammer München



1. **Neue „Spielregeln“:** Die angepassten Größenklassen seit 2024
2. **Digitaler Wandel:** Die wichtigsten Änderungen
3. **Neue Pflichten:** Die Mitteilung für elektronische Aufzeichnungssysteme ab 2025
4. **Erfahrungen**

Neue Spielregeln

Die Einordnung Ihres Betriebs in eine Größenklasse nach § 3 der Betriebsprüfungsordnung (BpO) ist entscheidend. Sie bestimmt maßgeblich die Häufigkeit und Intensität zukünftiger Außenprüfungen durch die Finanzbehörde.

Die konkreten Schwellenwerte sind der wichtigste Indikator zur Selbsteinschätzung. Bereits das Überschreiten **eines** Merkmals führt zur Einordnung in die höhere Klasse.

Betriebsart	Merkmal	Grenze für Großbetriebe (über)	Grenze für Mittelbetriebe (über)
Handelsbetriebe (H)	Umsatzerlöse	14.000.000 €	1.100.000 €
	Steuerlicher Gewinn	800.000 €	68.000 €
Fertigungsbetriebe (F)	Umsatzerlöse	12.000.000 €	610.000 €
	Steuerlicher Gewinn	950.000 €	68.000 €
Freie Berufe (FB)	Umsatzerlöse	12.000.000 €	990.000 €
	Steuerlicher Gewinn	1.400.000 €	165.000 €

Digitaler Wandel: Die wichtigsten Änderungen

Die GoBD setzen den verbindlichen Rahmen für Ihre digitale Buchführung. Die jüngste Neufassung vom 11. März 2024, die seit dem 1. April gilt, bringt drei praxisrelevante Änderungen.

Wesentliche GoBD-Neuerungen (BMF-Schreiben vom 11.03.2024)

1. **Datenzugriff & Datenüberlassung:** Der Begriff "Datenträgerüberlassung" wird durch "**Datenüberlassung**" ersetzt (Rz. 128, 167). Dies betont die technologieunabhängige Bereitstellung über Plattformen (§ 87a AO) und nicht nur auf physischen Medien.
2. **Erweiterte Kontoinformationen:** Bei Buchungen müssen nun zusätzlich **Kontoart** (z.B. Aktiva, Passiva) und **Kontotyp** (z.B. Bilanz, GuV) aufgezeichnet werden (Rz. 94).
3. **Abschaffung alter Formate:** Für Besteuerungszeiträume ab dem 01.01.2025 werden veraltete Formate wie EBCDIC und Lotus 123 **nicht mehr unterstützt**. Unternehmen müssen die Konvertierbarkeit in ein unterstütztes Format sicherstellen.

Besonders relevant ist die Datenübergabe bei Kassensystemen und Lohnbuchhaltung, die über standardisierte Schnittstellen erfolgen muss.

Neue Pflichten: Die Mitteilung für elektronische Aufzeichnungssysteme ab 2025

Die lange ausgesetzte Meldepflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme wird nun Realität. Ab 2025 müssen Unternehmen die Nutzung solcher Systeme aktiv an die Finanzbehörde melden.

Mitteilungspflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme (§ 146a Abs. 4 AO)

- **Was?** Meldung der Anschaffung und Außerbetriebnahme von Kassensystemen, EU-Taxametern und Wegstreckenzählern.
- **Wann?** Die elektronische Übermittlungsmöglichkeit startete am **1. Januar 2025**.
- **Wie?** Die Meldung erfolgt elektronisch über "**Mein ELSTER**" oder die **ERiC-Schnittstelle**.
- **Wer?** Jeder Steuerpflichtige, der ein solches System einsetzt. Dies gilt auch für gemietete oder geleaste Geräte.

Fristen zur Mitteilungspflicht



- Für Systeme, die *vor* dem 1. Juli 2025 angeschafft wurden:
 - Die Meldung musste bis zum 31. Juli 2025 erfolgen.
- Für Systeme, die *ab* dem 1. Juli 2025 angeschafft oder außer Betrieb genommen werden:
 - Die Meldung muss **innerhalb eines Monats** nach dem Ereignis erfolgen.
- **Wichtiger Hinweis:** Vor der Meldung einer Außerbetriebnahme muss die Anschaffung des Systems gemeldet worden sein.

Praxiserfahrungen

- Überwiegend fair und sachlich
- Einzelfälle: statistische Verfahren
- Mit Prüfungsanordnungen müssen zunächst immer Daten, die bereits in digitaler Form vorliegen manuell umgewandelt, exportiert und bereitgestellt werden (Secure Box Bayern / USB-Stick / Daten-CD).
Secure Box Bayern noch nicht Standard in der Betriebsprüfung. Häufig noch Austausch mittels USB-Stick/CD + Kommunikation per Telefon, Post, persönlich, Mail.
- Unternehmen aller Größenklassen werden grundsätzlich gleichbehandelt und geprüft
Frage nach Verhältnismäßigkeit
- Schnittstelle zur Datenübermittlung der E-Bilanz liegt bereits vor, wird jedoch nicht genutzt.
- Selbstbucher Mandanten: analoge Prozesse zu Datenübermittlung durch StB
Probleme mit ausländischen Konzernen

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Fragen und Diskussion

